



# KANALGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde VICHTENSTEIN

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Vichtenstein vom **14. Dezember 2023**, mit der die Kanalgebührenordnung vom 12. Dezember 2019 i.d.g.F. für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Vichtenstein wie folgt geändert wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Vichtenstein wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 u. 3  
bis 200 m<sup>2</sup> Bemessungsfläche eine Gebühr von 24,56 Euro  
von 201 bis 300 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> 21,61 Euro  
über 300 m<sup>2</sup> 18,73 Euro  
mindestens aber 4.174,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse und der Dachraum werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Dabei ist die bebaute Fläche der entsprechenden Räume zur Gänze zu berücksichtigen. Garagen werden nur dann einbezogen, wenn sie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen, nicht aber freie Balkone und Terrassen. Heizräume werden für die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr nicht herangezogen.
- (3) Objekte, die zusammengebaut sind und den gleichen Besitzern gehören, auch wenn sie verschiedene Hausnummern führen, werden als ein Objekt berechnet.
- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Wird im Wirtschaftstrakt eine Milchammer angeschlossen, so wird für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr die Quadratmeteranzahl der Milchammer (Außenmaß) der bebauten Grundfläche des Wohntraktes zugerechnet. Alle

- Nebengebäude ohne Schmutzwasseranfall werden nicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (5) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
  - (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Pauschalbetrag von 363,36 Euro zu entrichten.
  - (7) Für Campingplätze werden pro m<sup>2</sup> Grundfläche (Bruttofläche inkl. Straßen und Wege – abzüglich der bebauten Flächen der auf dem Grundstück befindlichen anschlusspflichtigen Gebäude) 0,58 Euro an Anschlussgebühr eingehoben. In dieser Anschlussgebühr ist eine Einmündungsstelle im Hauptkanal (Schacht) inkludiert. Für jeden weiteren Anschlussschacht wird ein Pauschalbetrag von 363,36 Euro verrechnet. Die Anschlussgebühr für Betriebsgebäude wird nach § 2 Abs. 2 berechnet.
  - (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
    - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
    - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
    - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
    - d) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

### **§ 3 Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach gemäß § 3 Abs. 2:
 

vom 1 bis 200 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	8,-- Euro
vom 201 bis 600 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	6,-- Euro
ab 601 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	4,-- Euro

 mindestens aber 1.000,-- Euro.
- (2) Als Bemessungsgrundlage dient die projizierte Dachfläche sämtlicher Objekte (einschließlich Nebengebäuden, Garagen, Terrassenüberdachungen,...), sofern von diesen Niederschlagswässern in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
- (3) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

#### § 4 Kanalbenutzungsgebühr

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle, sowie der Kläranlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitales, haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

#### § 5 Ausmaß der Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von 275,00 Euro je Hausanschluss festgesetzt.
- (2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser derzeit 2,37 Euro.
- (3) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer ist je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 2 eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,70 Euro zu entrichten.
- (4) Seitens der Gemeinde wird ein Wasserzähler für das Hauptwasser bereitgestellt, welcher in Folge spätestens alle 5 Jahre ausgetauscht wird. Die Gebühr für den Wasserzähler beträgt jährlich 15,00 Euro.
- (5) Erfolgt die Wasserversorgung eines Grundstückes über die öffentliche Wassergenossenschaft Vichtenstein oder Kasten, oder eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, oder einer Gemeinschaftswasserversorgungsanlage und ist technisch eine Messung des Frischwasserzulaufes möglich, **dann hat** die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr durch einen geeichten Wasserzähler zu erfolgen. Der geeichte Wasserzähler ist unmittelbar nach der Pumpenanlage (Windkessel) bzw. vor der ersten Auslauföffnung im Gebäude einzubauen. Zusätzliches Wasser (zB. Regenwasser, 2. Brunnen etc.) welches im Gebäude verwendet wird, ist ebenfalls durch Wasserzähler zu erfassen. Die jährliche Zählerablesung erfolgt durch die Gemeindebediensteten.
- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr nur aus dem Wasserverbrauch für den Wohntrakt und für Wohnzwecke ausgebaute Wirtschaftsgebäude. Auszugshäuser gelten als eigenständige Einzelobjekte. Wird der gesamte Wasserverbrauch des landwirtschaftl. Betriebes über einen Haupt-Wasserzähler gemessen, so kann vom Grundstückseigentümer für das Wasser, welches nicht im Wohnbereich verwendet wird, eine eigene, überprüfbare Leitung mit einem selbst zu finanzierenden geeichten Wasserzähler versehen werden. Dieser Subzähler wird von der Gemeinde separat abgelesen und die angezeigte Wassermenge wird vom Gesamtwasserverbrauch in Abzug gebracht.
- (7) Wasser, welches für die Bewässerung von Haus- und Vorgarten verwendet wird, wird dann von der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ausgenommen, wenn der gesamte Wasserverbrauch eines angeschlossenen Grundstückes über einen Haupt-Wasserzähler gemessen und vom Grundstückseigentümer das für die Gartenbewässerung verwendete Wasser durch eine eigene, überprüfbare Leitung, welche nur in den Außenbereich des Gebäudes führen darf, mit einem selbst zu finanzierenden geeichten Wasserzähler versehen wird. Dieser Subzähler wird separat abgelesen und die angezeigte Wassermenge vom Gesamtwasserverbrauch in Abzug gebracht. Dasselbe gilt für Freibäder (Pools), von welchen das Abwasser nicht ins Kanalnetz der Gemeinde Vichtenstein geleitet wird.
- (8) Die Kosten für den Gartenwasserzähler und den ordnungsgemäßen Einbau derselben (durch einem befugten Fachmann) trägt der Liegenschaftsbesitzer. Die Eichung des Wasserzählers ist nachweislich alle fünf Jahre durch den Liegenschaftsbesitzer unaufgefordert zu veranlassen. Das Überprüfungsresultat der durchgeführten Eichung ist dem Gemeindeamt Vichtenstein vorzulegen. Die Kosten der Eichung sind vom Liegenschaftsbesitzer zu tragen. Die Überprüfung und Verplombung des Subzählers erfolgt im Zuge des Austausches des Hauptzählers durch die Gemeindebediensteten. Wird der Zähler nachträglich eingebaut oder ist dieser zum Zeitpunkt des Austausches des Hauptzählers durch die Gemeindebediensteten noch nicht gewechselt und ist somit

- ein weiterer Besuch der Gemeindebediensteten notwendig, wird eine Überprüfungspauschale in Höhe von derzeit 20,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (9) Tritt bei einem Anschlussobjekt ein technischer Defekt in der Wasserinstallation auf, wodurch sich ein außerordentlich überhöhter, oder zu geringer Wasserverbrauch ergibt, so berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr aus dem Durchschnittswert des Wasserverbrauches der letzten 5 Jahre zuzüglich einem 25 %-igen Zuschlag. Bei kürzerer Anschlussdauer des Objektes ist der Durchschnittswert der bereits vorhandenen Abrechnungsperioden zuzüglich eines 25 %-igen Zuschlages heranzuziehen. Der technische Defekt muss von einem Installationsbetrieb schriftlich bestätigt werden.
- (10) Erfolgt die Wasserversorgung eines Grundstückes (bzw. Objektes) über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage und ist aus **technischen Gründen** keine Messung des Trinkwasserzulaufes möglich (dies muss durch eine Bestätigung eines Installateurunternehmens der Gemeinde nachgewiesen werden), dann wird die jährliche Kanalbenützungsgebühr wie folgt berechnet: Die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr wird mit einem Jahresverbrauch von 45 m<sup>3</sup> Abwasser pro Person, welche im Objekt mit Stichtag 1. März des laufenden Jahres wohnhaft sind, berechnet.
- (11) Für Betriebe, welche aus technischen Gründen keine Messung des Wasserverbrauches mit Wasseruhr möglich ist, wird die Wassermenge nach Einwohnergleichwerten festgelegt (zusätzlich zur Bewohneranzahl):  
Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall des einen ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 45 m<sup>3</sup> angenommen wird.  
Einwohnergleichwerte - Tabelle:
- |   |          |
|---|----------|
| 1. Büro-, Geschäftsgebäude, Werkstätten, Betriebe:                |          |
| 1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)                 | 0,30 EGW |
| 2. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb            | 0,25 EGW |
| 3. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit Saisonbetrieb                | 0,10 EGW |
| 4. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Nebenräume für Veranstaltungen) | 0,02 EGW |
| 5. 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt                               | 1,00 EGW |
| 6. 1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- oder Wintersaison )          | 0,50 EGW |
- (12) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von 8,00 Euro pro m<sup>3</sup> zu entrichten.

### **§ 6 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 240,00 Euro jährlich.

### **§ 7 Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit**

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- (2) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 bzw. § 3 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß § 2 Abs. 8 lit. d) an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist halbjährlich und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zur Zahlung fällig, wobei am 15. Mai eine von der Gemeinde festzusetzende Pauschal-Akonto-Vorschreibung erfolgt.
- (4) Bei Neuanschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz errechnet sich die Kanalbenützungsgebühr für den Zeitraum ab der ersten Fälligkeit

gemäß Abs. 1 bis zum Einbau eines Wasserzählers aus der Personenanzahl (§ 5 Abs. 10). Für ein bereits angeschlossenes Objekt, welches erst später auf Messung des Wasserverbrauches durch Wasserzähler umgestellt wird, ist die Kanalbenützungsgebühr bis zum Ende des Monats der Umstellung nach der Personenanzahl zu berechnen.

### **§ 8 Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **§ 9 Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich angepasst werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024. Die Kanalgebührenordnung vom 12. Dezember 2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Jank', is written to the right of the official seal.